

Annex Nr. I zu Protokoll Nr. 8.

An die
Herren Mitglieder
der Konferenz

Bericht

des Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs einer Deklaration betreffend die neuen Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas.

Meine Herren,

Auf Ihrer Zusammenkunft am 7. Januar haben Sie den dritten und letzten Gegenstand der Ihnen übertragenen Aufgabe in Angriff genommen: die Formulierung von Formalitäten, die erforderlich sind, um künftig Besitzergreifungen in Territorien an den Küsten Afrikas als effektiv betrachten zu können.

Nach einem allgemeinen Meinungs austausch über diese Frage haben Sie beschlossen, den Ihnen vorgelegten Entwurf an einen Ausschuß zu überweisen.

Dieser Ausschuß, an dessen Arbeit die meisten Bevollmächtigten unterstützt von ihren Delegierten mitgewirkt haben, ist am 15. und 16. Januar zusammengetreten; er hat die verschiedenen von ihm zu behandelnden Punkte nacheinander erörtert und hat einen Redaktionsausschuß damit beauftragt, den Wortlaut der Resolutionen festzulegen, die er beschlossen hatte.

Der Entwurf, von dem die Erörterung ausgegangen ist, liegt Ihnen vor; er war von den Bevollmächtigten Deutschlands in Abstimmung mit dem Bevollmächtigten Frankreichs eingebracht worden*.

In den an die Regierungen gerichteten Einladungsschreiben und in den Ansprachen, die Sie zu Beginn Ihrer Arbeit vernommen

*Anlage Nr. 1

haben, war von vornherein der Grundgedanke dieses Entwurfs bezeichnet worden, der darin besteht, Beschwerden oder Mißverständnissen vorzubeugen, zu denen neue Besitzergreifungen Anlaß geben könnten. Der Ausschuß war einstimmig dafür, ihn zur Grundlage seiner Beratungen zu machen.

Er war ebenso geschlossen der Auffassung, daß die Deklaration sich allein auf künftige Besitzergreifungen beziehen sollte.

Bei den Diskussionen wurden die verschiedensten Themen behandelt, die nacheinander vorgestellt werden sollen.

Sie werden zunächst einige leichte Verbesserungen in der Überschrift und in der Präambel der Akte bemerken. Der Ausdruck "Formalitäten" war im strengen Sinne nicht auf die Artikel II und III der Deklaration anwendbar. Darüber hinaus hatte der Gesandte der Vereinigten Staaten darum gebeten, in der Überschrift selbst zu präzisieren, daß die vorgeschriebenen Pflichten nur ein Minimum darstellen. In diesem Sinne hat der Redaktionsausschuß die Worte "Formalitäten, die zu beachten sind" durch "wesentliche Bedingungen, welche zu erfüllen sind" ersetzt. Die Präambel sah die Einführung einer einheitlichen Doktrin in der Frage der Besitzergreifungen vor. Es schien angemessener zu sein, in einem Dokument, das formelle Vorschriften verkündet, "einheitliche Regeln" zu formulieren.

Der Entwurf der Deklaration bezieht sich nur auf die Küsten Afrikas. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Beschränkung wurde bezweifelt. Der Herr Botschafter von England hätte es vorgezogen, wenn den Regeln, die für neue Inbesitznahmen in Afrika aufgestellt werden sollen, Gültigkeit für den gesamten afrikanischen Kontinent beigelegt worden wäre. Zur Unterstützung seines Vorschlags verwies er auf die Tatsache, daß die Küsten Afrikas schon fast in ihrer gesamten Länge besetzt seien, und

daß die vorgesehene Formalitäten bei einer Beschränkung auf diese Zone eine verhältnismäßig geringe praktische Bedeutung haben würden. Der Herr Botschafter von Frankreich war nicht dieser Meinung. Wenn auch wahr sei, daß an der Küste nur noch wenige verfügbare Territorien verblieben, so hätten diese Gebiete demgegenüber eine Bedeutung, welche die neuen Bestimmungen, die sich auf sie bezögen, rechtfertigten. Im übrigen seien an der Küste die Gebiete genau festgelegt, während im Inneren Afrikas in Sachen territorialer Begrenzungen der Anteil des Unbestimmten und Unbekannten noch äußerst groß sei. Herr Unterstaatssekretär Busch seinerseits hat sich im Grundsatz nicht gegen den Vorschlag von Sir Edward Malet ausgesprochen; er hat aber darauf hingewiesen, daß mit ihm zwangsläufig eine genaue und baldige Bestimmung des Besitzstandes einer jeden Macht in Afrika verbunden sei.

Auf den Hinweis des Herrn Gesandten der Vereinigten Staaten, daß eine solche Grenzfestlegung wesentliche Vorteile mit sich brächte und dazu beitragen würde, künftige Konflikte zu vermeiden, wurde erwidert, daß eher das Gegenteil zu befürchten sei. Eine genaue Festlegung der augenblicklichen Besitzungen würde im Ergebnis auf eine Teilung Afrikas hinauslaufen.⁷⁾ Darüber hinaus, so hieß es weiter, habe die Konferenz lediglich den Auftrag, Bestimmungen für die Zukunft zu treffen; die bestehenden Gegebenheiten entzögen sich ihren Beschlüssen.

Diese Hinweise schlossen die Diskussion über diesen Punkt ab. Einige Bemerkungen wurden zu der in Artikel I vorgeschriebenen Anzeige vorgetragen.

Die Zweckmäßigkeit dieser Formalität wurde von keiner der im Ausschuß vertretenen Mächte in Frage gestellt. Der Herr Botschafter von England hätte es sogar für wünschenswert gehalten,

(7) Lambermont bekräftigte hier, daß das offizielle Ziel der Konferenz nicht die Aufteilung Afrikas, sondern geradezu ihre "Verhinderung" mithilfe der Politik der Offenen Tür war. Vgl. die gesamte Debatte über Grenzfestlegungen bzw. -beschreibungen.

wenn mit der Anzeige stets auch eine ungefähre Beschreibung der Grenzen des besetzten oder unter Schutz gestellten Territoriums verbunden wäre. Andere Ausschußmitglieder waren zwar im Prinzip nicht gegen eine solche Änderung, hielten sie aber überhaupt nicht für erforderlich. Nach ihrer Meinung handelt es sich hierbei mehr um eine Form- als um eine Sachfrage. Wenn man die Okkupation oder Besitzergreifung von einem Gebiet anzeige, so sei dies notwendigerweise mit einer mehr oder minder genauen Beschreibung der Lage dieses Gebietes verbunden, besonders an der Küste, für die allein die aufzustellenden Regeln gelten sollen. Abgesehen davon, daß die neue Bedingung, um deren Einführung es gehe, ganz allgemein schon nutzlos sei, könnte sie unter gewissen Umständen sogar Schwierigkeiten oder Nachteile mit sich bringen.

Der Herr Botschafter Englands bestand nach diesen Erklärungen nicht mehr auf seinen Wunsch; es herrschte jedoch Einverständnis darüber, daß die Anzeige untrennbar von einer gewissen Grenzbeschreibung ist und daß die interessierten Mächte jederzeit solche zusätzlichen Klarstellungen verlangen können, die ihnen als unverzichtbar erscheinen, um ihre Rechte oder ihre Interessen zu wahren.

Artikel I hat noch zu einigen anderen Überlegungen geführt, die summarisch zusammengefaßt werden sollen, um ihren Inhalt und ihre Bedeutung klarzustellen.

Der Herr Botschafter von England hatte gefordert, die Worte "welche außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegen" zu streichen. Dieser Ausdruck konnte in der Tat zu der Annahme führen, daß die aufzustellenden Regeln lediglich diejenigen Mächte verpflichten sollen, die bereits in Afrika über Besitzungen verfügen, während diese Vorschriften doch für alle

Signatarmächte verbindlich sein sollen. Andererseits aber wies Graf de Benomar zutreffend darauf hin, daß es nicht unbedeutend sei, deutlich hervorzuheben, daß die von der Konferenz beschlossenen Vorschriften nicht auf die gegenwärtigen Besitzungen anwendbar sein sollen. Der Redaktionsausschuß hat eine Formulierung vorgeschlagen, die diesen unterschiedlichen Anliegen Rechnung trägt.

Ist eine Macht, welche die Anzeige vornimmt, gehalten, eine unbestimmte Dauer auf die Antwort aller übrigen zu warten? Es wurde die Möglichkeit angedeutet, eine strenge Frist einzurichten, aber dieser Vorschlag wurde aus Gründen internationaler Etikette verworfen. Man einigte sich auf die Annahme einer angemessenen Wartezeit.

Soll die Anzeige die sofortige Anerkennung der Effektivität der Besitzergreifung zur Folge haben, wie dies aus dem an den Ausschuß überwiesenen Wortlaut hervorzugehen schien? Der Herr Botschafter Englands neigte dazu, die Verpflichtung allein auf die Tatsache der Anzeige selbst zu beschränken, ohne die Macht, der sie zugeht, vor die Alternative zu stellen, entweder unverzüglich anzuerkennen, oder sofort ihre Einwendungen zu erheben. Dieser Auffassung wurde zum Teil beigepflichtet. Herr Unterstaatssekretär Busch hat zu diesem Gesichtspunkt vorgeschlagen, die Worte, die sich auf die Anerkennung der Effektivität der Inbesitznahme bezögen, zu streichen. Nach den damit übereinstimmenden Einlassungen von Baron Lambermont würde die Besitzergreifung nicht tatsächlich schon im Augenblick der Inbesitznahme selbst wirksam; sie würde es erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Schaffung von Umständen, die ein Element der Kontinuität und Permanenz einbrächten. Man kann daher unmittelbar nach der Anzeige in dieser Hinsicht noch gar nichts anerkennen

oder anfechten. Die Anzeige erfüllt ihren Sinn in vollem Umfang dadurch, daß sie dritte, ordnungsgemäß unterrichtete Parteien in den Stand setzt, ihre eigenen Ansprüche oder Reklamationen geltend zu machen. Die Anzeige ist noch nicht allgemein durch die Praxis etabliert; wenn sie eingeführt wird, wie eben beschrieben wurde, wird sie eine nützliche Neuerung im internationalen Recht darstellen. Diese Überlegungen führten dazu, die Worte "ihn entweder als effektiv anzuerkennen oder" zu streichen und die Worte "gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen" beizubehalten.

Welcher Art schließlich sollen die Reklamationen sein, die gegenüber der Macht erhoben werden dürfen, die eine Besitzergreifung oder eine Schutzherrschaft anzeigt? Soll jede Reklamation - wie auch immer sie geartet sei - den Rechtserwerb aufschieben können? Diese Frage wurde seitens des Herrn Botschafter von Italien gestellt.

Reklamationen werden sich in aller Regel auf frühere Rechte stützen, wie einer der Bevollmächtigten Deutschlands feststellte, ohne dem allerdings ausschließliche Bedeutung zuzumessen. Nach Auffassung des Herrn Ersten Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten und des Herrn Gesandten der Niederlande könnten sich Einwände unabhängig von erworbenen Rechten auf bereits bestehende Beziehungen, wie zum Beispiel Handelsverbindungen, stützen. Gegenüber der Frage eines der portugiesischen Bevollmächtigten, ob man nicht den Begriff "Reklamationen" durch "frühere Rechte" ersetzen könne, vertrat der Ausschuß die Ansicht, eine solche Formulierung erschiene zu eng. Neben Rechten könnten sich in der Tat Erwägungen oder Situationen ergeben, die billigerweise berücksichtigt werden müßten. Wer soll im Falle einer festgefahrenen Uneinigkeit den Streit schlichten? Man befindet sich dann in einer

der Schwierigkeiten, die in internationalen Beziehungen auftreten und zu deren Bereinigung die nach diplomatischem Verfahren angezeigten Wege offenstehen. Der Herr Botschafter der Türkei schlug eine Schiedsgerichtsklausel vor. Ohne den Wert eines solchen Schlichtungsverfahrens anzuzweifeln und bei aller Würdigung der Motive, aus denen der Vorschlag erwuchs, war der Ausschuß dennoch der Meinung, daß es wahrscheinlich schwierig sein würde, alle Regierungen dazu zu bewegen, in einem solchen Falle auf ihre Handlungsfreiheit zu verzichten.

Aus der Debatte insgesamt ergab sich, daß die einhellige Zustimmung nicht als Vorbedingung für die Rechtsgültigkeit einer Besitznahme anzusehen ist.

Artikel II der Deklaration soll die Bedingungen für eine effektive Besitzergreifung definieren. Er bestimmt das Mindestmaß an Pflichten, die dem besitzergreifenden Staat zufallen.

Die den Beratungen des Ausschusses ursprünglich zugrundeliegende Formel auferlegte dem Staat, der eine Besitzergreifung vornahm, wie dem, der nur eine Schutzherrschaft errichtete, die gleichen Pflichten.

Diese Bestimmung gab Anlaß zu eingehender Prüfung sowohl im Ausschuß als auch im Redaktionsausschuß. Verschiedene Modelle wurden vorgeschlagen, die aber nicht alle Schwierigkeiten auszuräumen vermochten, die sich in der Diskussion herausgeschält hatten.

Schließlich erklärte Herr Unterstaatssekretär Busch, er akzeptiere die zuvor von dem Herrn Botschafter von England vorgeschlagene Streichung der Klausel, die unter Schutz gestellte Territorien den gleichen Bedingungen unterwirft wie in Besitz genommene Territorien. Dementsprechend wurden die Worte "oder unter ihren Schutz genommenen" gestrichen.*

*Anlage Nr. 2.

Nach der Formulierung, die den Verhandlungen zugrundelag, bestehen die Bedingungen für eine effektive Besitzergreifung in der "Verpflichtung, in den besetzten Territorien eine Jurisdiktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, die erworbenen Rechte und gegebenenfalls die Bedingungen zu schützen, unter denen die Handels- und Durchgangsfreiheit garantiert werden kann."

Dieser Text wurde mehreren Modifizierungen unterzogen, die jedoch seinen Sinn nicht geändert haben.

Der Herr Botschafter Frankreichs regte an, den Ausdruck "das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht" an die Stelle von "einzurichten und aufrechtzuerhalten...etc." zu setzen. Bei der letztgenannten Formulierung könnte man in der Tat annehmen, daß bei jeder neuen Besitzergreifung stets institutionelle Neuerungen zur Wahrung der Rechtssprechung eingeführt werden müßten, während vielleicht in bestimmten Gebieten die bestehenden Institutionen als ausreichend anzusehen sind und einfach erhalten werden. Gegen die neue Fassung, die im übrigen auch den Gedanken der Permanenz einführt, sind keine Einwendungen erhoben worden.⁸⁾

(8)Stelten kommt die Heuchelei, derer die Kolonialmächte fähig waren, stärker zum Ausdruck als in dieser Passage. Wenn "neue Besitzergreifungen" sich auf Regionen Afrikas beziehen, die angeblich unzivilisiert, barbarisch, "res nullius" und "terra incognita" sind, wie es die Beteuerungen in der ersten Sitzung ausdrücken, wie ist es dann zu erklären, daß dort "in bestimmten Gebieten" Institutio-

Herr Baron Lambermont hielt es für tunlich, die Worte "den Frieden zu wahren" zu streichen. In Gebieten, die manchmal erst vor kurzem besetzt worden seien und oft weit entfernt lägen, könnte der Frieden von Unwägbarkeiten bedroht sein, welche die Obrigkeit nicht immer steuern könne. Sollen Unruhen, die nicht sogleich unterdrückt werden können, Dritte dazu berechtigen, die Rechte des Okkupanten in Frage zu stellen? Eine ausreichende Garantie beruht in der Verpflichtung, erworbene Rechte zu schützen, worunter Personen und Sachen fallen. Man dürfe nicht aus den Augen verlieren, daß es darum gehe, nicht Lehrsätze sondern Vorschriften des öffentlichen Rechts aufzustellen; dafür sei es wichtig, es zunächst bei einigen so einfach und allgemein wie möglich gestalteten Regeln bewenden zu lassen und es im übrigen der Weisheit der Regierungen zu überlassen, sie durch spätere Vereinbarungen zu vervollständigen, wenn die Erfahrung dies gebiete.

Diese Überlegungen wurden nacheinander von Herrn Unterstaatssekretär Busch und von den Herren Botschaftern Englands und Frankreichs bekräftigt.

Der Herr Botschafter Italiens war zwar mit der vom belgischen Bevollmächtigten ins Auge gefaßten Streichung einverstanden, warf aber die Frage auf, ob man nicht, um den Interessen der Ausländer größere Sicherheit zu verschaffen, die zu streichende Formulierung durch eine Klausel ersetzen sollte, welche die Verpflichtung bekräftigt, "die Ordnung aufrechtzuerhalten". Abgesehen davon, daß diese Bestimmung wohl zu den gleichen Einwänden geführt hätte wie die vorhergehende, wurde sie angesichts

nen bestehen, die nach Maßstäben europäischer "Rechtssprechung" als ausreichend anzusehen wären?

der Bedeutung, die der zum Schutz der erworbenen Rechte verpflichtenden Bestimmung zukommt, nicht für unverzichtbar gehalten. Der von dem Bevollmächtigten Italiens angedeutete Gedanke ist in der Essenz des Entwurfs enthalten, auch wenn er nicht ausdrücklich formuliert wird. Unter diesen Umständen sah sich Graf de Launay nicht veranlaßt, auf Berücksichtigung seines Hinweises zu bestehen und die vorgeschlagene Streichung wurde durch den Ausschuß beschlossen.

Der Ausdruck "dem Recht Geltung zu verschaffen" ist in dem angenommenen Text ebenfalls nicht mehr enthalten; man betrachtet ihn als in der Klausel impliziert, die sich auf den Schutz der erworbenen Rechte bezieht.

Um einem von Herrn de Serpa Pimentel geäußerten Wunsch zu entsprechen, wurde beschlossen, im Protokoll erneut festzuhalten, daß die vorgeschriebenen Regelungen nur für künftige Besitzergreifungen gelten sollen.

Dieser Antrag hat den Herrn Gesandten der Vereinigten Staaten zu der Frage veranlaßt, ob die derzeitigen Besitznahmen in Zukunft nicht den gleichen Bedingungen einer effektiven Präsenz der souveränen Macht unterliegen sollten. Eine solche Erweiterung könnte nach Meinung von Herrn Kasson nur von Nutzen für alle Ausländer sein, die sich in bereits bestehenden Kolonialbesitzungen niederlassen oder dort Handelsbeziehungen aufbauen.

Ohne die Nützlichkeit des Zieles in Abrede zu stellen, erinnerte der Herr Botschafter Frankreichs an die Motive, welche die Konferenz veranlaßt hätten, sorgfältig zu präzisieren, daß den Beschlüssen keinerlei rückwirkende Kraft zukommt. In Anbetracht der Umstände, unter denen die Einladungen zur Konferenz ergangen sind, dürfte es keinesfalls angehen, daß hinsichtlich des Besitzstandes der Mächte Beunruhigung ausgelöst und nicht einmal,

daß er einer Prüfung unterzogen werde. Die Anwendung von Vorschriften auf künftige Besitzergreifungen, die einen Fortschritt im Völkerrecht darstellten, werde durch ihr Beispiel wie eine Aufforderung wirken, die bestimmte Regierungen dazu veranlassen könnte, die für die künftigen Besitzergreifungen aufgestellten Vorschriften freiwillig auf ihre alten Besitzungen auszu dehnen.

Noch einige Bemerkungen zu Artikel II.

Der Herr Botschafter von Italien stellte die Frage, ob für die Verpflichtung, eine ausreichende Obrigkeit einzusetzen, nicht eine gewisse Zeit zugestanden werden müßte, und ob es nicht angebracht wäre, dem Wort "einzurichten" den Begriff "in einer angemessenen Frist" beizufügen. Es wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß die okkupierende Macht über die angemessenerweise notwendige Zeit verfügen können soll.

Um welche erworbenen Rechte handelt es sich, die geschützt werden müssen? Der Redaktionsausschuß schlug vor, dem Begriff das Wort "private" beizufügen. Nach seiner Auffassung handelt es sich um Zivilrechte, und diese müßten geschützt werden, zu welchem Zeitpunkt auch immer sie erworben sein mögen, vor oder nach der Besitzergreifung. Der Ausschuß, der dieser Auslegung zustimmte, hielt die Einfügung nicht für unbedingt erforderlich, um den Sinn der Bestimmung festzulegen.

Was ist unter den "Bedingungen, unter denen die Handelsfreiheit garantiert werden kann" zu verstehen, die ebenfalls geschützt werden müssen? Diese Frage wurde von dem Herrn Botschafter von Italien und von dem Herrn Gesandten der Vereinigten Staaten erhoben. Der Redaktionsausschuß schlug eine neue Fassung vor, derzufolge geschützt werden soll "die Handels-

und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, unter denen sie eingerichtet worden ist." Diese Klausel bezweckt die Durchführung jeder Abmachung, durch welche die Handels- und Durchgangsfreiheit vertraglich vereinbart werden soll; um den Text mit dieser Auslegung in Übereinstimmung zu bringen, wurde die Formulierung "eingerichtet" durch "vereinbart" ersetzt.⁹⁾

Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen, hat der Herr Botschafter von Italien den Ausschuß auf folgende Frage aufmerksam gemacht: "Gelten die in den Absätzen des Entwurfs der Deklaration über die Gültigkeit künftiger Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas genannten Formalitäten und Bedingungen in gleicher Weise für frühere und derzeitige Besitznahmen, die durch einfache Privatpersonen vorgenommen und dann aufgegeben worden sind, hinsichtlich derer die betreffenden Regierungen niemals eine wirkliche Besitzergreifung vorgenommen haben?"

S.E. war der Meinung, es läge im allgemeinen Interesse, allen

(9) Abgesehen von gewissen Problemen rein sprachlicher Natur war der Berichtersteller hier inhaltlich ungenau. Die entsprechende Formulierung lautet a) in der Vorlage (Anlage 1): "les conditions sous lesquelles la liberté du commerce et du transit aura été garantie"; im Text des Redaktions-Unterausschusses (Anlage 2): "la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle aurait été établie"; in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung (Anlage 3): "la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée". Protocoles et Acte Général... S. 254, 256 u. 257.

Ansprüchen, Forderungen oder Anfechtungen vorzubeugen, die sich nur auf diesen Rechtstitel stützen, den man wiederaufleben lassen wollen könnte; er hielt es deshalb für zweckmäßig, hierüber einen Meinungs-austausch anzuregen.

Der Herr Bevollmächtigte Spaniens vertrat die Auffassung, da die Deklaration Vereinbarungen nur für die Zukunft vorsieht, kann der Ausschuß nicht über Dinge befinden, die der Vergangenheit angehören.

Der Herr Botschafter der Türkei äußerte die Überzeugung, daß ein Gedankenaustausch über die genannte Frage außerhalb der Zuständigkeit der Konferenz läge, und S.E. erklärte, es auf keinen Fall zulassen zu können, daß sich diese Diskussion mit den Besitzungen Seiner Majestät des Sultans in Afrika befasse.

Die Herren portugiesischen Bevollmächtigten ließen wissen, daß nach ihrer Auffassung für alle Mächte Anlaß bestünde, die gleichen Vorbehalte zu äußern, was sie hiermit im Hinblick auf die Besitzungen Portugals täten.

Andere Ausschußmitglieder waren der Meinung, die Anzeige würde die interessierten Parteien in die Lage versetzen, ihre Reklamationen vorzubringen.

Angesichts dieser unterschiedlichen Positionen nahm der Herr Botschafter Italiens von jedem weiteren Beharren Abstand. S.E. beschränkt sich darauf, die Hoffnung auszudrücken, es möge gegebenenfalls nicht zu solchen Mißverständnissen und zu solchen Einwänden kommen, denen er gerade durch die Anregung eines einfachen Gedankenaustausches habe vorbeugen wollen.

Die Debatte wurde ohne Beschlußfassung beendet.

Einer der portugiesischen Bevollmächtigten hatte einen Zusatzantrag formuliert mit dem Ziel, die Abschaffung der Sklaverei in den besetzten Gebieten durchzusetzen. Nach den von Herrn

de Serpa Pimentel gegebenen Erläuterungen war es nicht seine Absicht, die Haussklaverei der Neger zu treffen, was eine Änderung im sozialen Gefüge der Eingeborenen mit sich gebracht hätte, die wohl nicht an einem Tag zu verwirklichen wäre, sondern er beabsichtigte, der weißen Bevölkerung zu verbieten, Sklaven zu kaufen und einzusetzen. Über den Vorschlag selbst konnte es keine unterschiedliche Meinung geben; da es sich hierbei aber in keiner Weise um eine Bedingung der Besitzergreifung handelte, wurde vereinbart, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, wenn die Generalakte zur Beschlußfassung ansteht, die alle Themen der Konferenz umfassen wird.

Die Schlußvorschrift des Entwurfs der Deklaration betraf den Beitritt der auf der Konferenz nicht vertretenen Mächte; sie wurde auf Vorschlag von Herrn Baron Lamermont gestrichen. Die gleiche Möglichkeit zum Beitritt oder zur Zustimmung gilt einheitlich für alle Akten die aus der Konferenz erwachsen; hierfür wird eine allgemeine und einheitliche Vorschrift vorgesehen werden können.

Der Entwurf der Erklärung in der beschlossenen Fassung bildet die letzte Anlage dieses Berichtes.*

Meine Herren, nachdem Sie die Handels- und Schiffahrtswfreiheit im Inneren Afrikas mit Garantien abgesichert und Ihre Fürsorge für das moralische und materielle Wohlergehen der dort lebenden Bevölkerung unter Beweis gestellt haben, werden Sie nun in das positive öffentliche Recht Regeln einführen, die dazu bestimmt sind, Ursachen für Meinungsverschiedenheiten und Konflikte in den internationalen Beziehungen zu beseitigen. Die Konferenz

*Anlage Nr. 3

konnte ihre langen und arbeitsreichen Beratungen nicht besser zum Abschluß bringen als dadurch, daß sie ihre letzte Bemühung den Interessen des Friedens widmete.

Der Vorsitzende

Alph. de Courcel.

Der Berichterstatter

Bon Lambermont.

29. Januar 1885

Anlage Nr. 1.

Entwurf einer Deklaration

betreffend die Formalitäten, die zu beachten sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden.

In Erwägung, daß es von Vorteil ist, in die internationalen Beziehungen ein einheitliches System in bezug auf die Besitzergreifungen einzuführen, die künftig an den Küsten Afrikas stattfinden könnten, haben die zur Konferenz zusammengetretenen Bevollmächtigten der Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei folgendes beschlossen:

1. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Territorium oder einem Ort an den Küsten Afrikas, welche außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegen, Besitz ergreift oder welche diese unter Schutz stellt, wird den betreffenden Akt mit einer gleichzeitig an die übrigen in der gegenwärtigen Konferenz vertretenen Mächte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, entweder ihn als effektiv anzuerkennen oder gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.
2. Die genannten Mächte anerkennen die Verpflichtung, in den besetzten oder unter ihren Schutz genommenen Territorien oder Orten eine Jurisdiktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, die erworbenen Rechte und gegebenenfalls die Bedingungen zu schützen, unter denen die Handels- und Durchgangsfreiheit garantiert werden kann.

Die Regierungen der Unterzeichneten werden diese Deklaration den Staaten zur Kenntnis bringen, die nicht zur Teilnahme an der Konferenz aufgefordert worden sind, und werden sie einladen, ihr beizutreten.

Anlage Nr. 2.

Entwurf einer Deklaration

betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden.

(Vom Redaktionsausschuß beschlossene vorläufige Fassung).

In Erwägung, daß es von Vorteil ist, in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln in bezug auf die Besitzergreifungen einzuführen, die künftig an den Küsten Afrikas stattfinden könnten, haben die zur Konferenz zusammengetretenen Bevollmächtigten Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei folgendes beschlossen:

1. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Territorium an der Küste Afrikas, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen in der Konferenz vertretenen Mächte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Die Anzeige-Akte soll eine ungefähre Beschreibung der Grenzen des von dieser Macht besetzten oder unter ihre Schutzherrschaft gestellten Territoriums enthalten.

2. Die Signatarmächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen besetzten Territorien eine Jurisdiktion einzurichten und

aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, die erworbenen privaten Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen zu schützen, unter denen sie eingerichtet worden ist.

3. Ebenso anerkennen die Signatarmächte die Verpflichtung, in den unter ihre Schutzherrschaft gestellten Territorien eine Obrigkeit einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, dem Recht Geltung zu verschaffen, die erworbenen privaten Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen zu schützen, unter denen sie eingerichtet worden ist.

Eventualvorschlag

die Ziffern 2 und 3 in folgender Weise miteinander zu verbinden:
Die Signatarmächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen besetzten oder unter ihre Schutzherrschaft gestellten Territorien eine Obrigkeit einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, dem Recht Geltung zu verschaffen, die erworbenen privaten Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen zu schützen, unter denen sie eingerichtet worden ist.

Anlage Nr. 3.

Entwurf einer Deklaration

betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden, - vorgelegt durch den Ausschuß.

In Erwägung, daß es von Vorteil ist, in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln in bezug auf die Besitzergreifungen einzuführen, die künftig an den Küsten Afrikas stattfinden könnten, haben die zur Konferenz zusammengetretenen Bevollmächtigten Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei folgendes beschlossen:

1. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, dergleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen in der Konferenz vertretenen Mächte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.
2. Die Signatarmächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.